

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z10.078G/0004-I 3/2017**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2133
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Dr. Matthias Potyka, LL.M.Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und diverse Gesetze geändert werden

Bezug: BMF-040300/0001-III/6/2017

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Änderungen von drei fast zeitgleich den Gegenstand von Begutachtungsentwürfen bildenden Gesetzen – nämlich des WTBG 2017 (307/ME), des BiBuG (306/ME) und des BörseG 2018 (304/ME), das seinerseits in Art. 49 wiederum eine Änderung des WiEReG enthält – vorgeschlagen. Infolge dieser Vorgangsweise dürften die im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des WTBG nicht mit dem aktuellen Entwurf für ein WTBG 2017 abgestimmt sein: So sieht Art. 5 eine Änderung des geltenden § 3 Abs. 2 Z 9 WTBG zum 15. Jänner 2018 vor, während der vorgeschlagene § 238 des WTBG 2017 die Aufhebung des WTBG mit Inkrafttreten des WTBG 2017 vorsieht.

Zu Artikel 2 (WiEReG):

Zu § 2:

Zunächst ist festzuhalten, dass in § 2 Z 1 zwei unterschiedliche Formulierungen verwendet werden: Bisweilen ist davon die Rede, dass eine bestimmte Konstellation „als Hinweis auf

[direkter oder indirektes] wirtschaftliches Eigentum gilt“ (vgl. z.B. lit. a sublit. aa und bb); bisweilen davon, dass jemand mangels anderer Anhaltspunkte „als wirtschaftlicher Eigentümer gilt“ (vgl. z.B. lit. b sublit. aa und bb). Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz ist die Wendung „als Hinweis auf ... gilt“ prinzipiell schwächer als die Wendung „als ... gilt“; der Text und die Erläuterungen bieten jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass damit tatsächlich jeweils Unterschiedliches gemeint ist. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob hier eine einheitliche Formulierung gefunden werden kann (z.B. „wird [direktes oder indirektes] wirtschaftliches Eigentum vermutet“).

Zu Z 1 lit. a letzter Satz: Dieser Satz, der in der Richtlinie nicht enthalten ist, ordnet an, dass Kontrolle auch durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis begründet werden kann. Die Auswirkungen dieser Anordnung sind unklar: Wenn ein Treuhänder Gesellschaftsanteile hält, dann ist er zunächst selbst direkter wirtschaftlicher Eigentümer im Sinn der Z 1 lit. a sublit. aa oder – wenn es sich beim Treuhänder um eine Gesellschaft handelt – indirekter wirtschaftlicher Eigentümer. Wenn die Treuhand „trustähnlich“ ist, so ist sie selbst Rechtsträger, sodass in einem solchen Fall immer indirektes wirtschaftliches Eigentum vorliegt, wobei der Treugeber indirekter wirtschaftlicher Eigentümer wäre. Wenn der Sinn der Anordnung darin liegt, auch in allen übrigen Fällen des Haltens von Gesellschaftsanteilen durch einen Treuhänder den Treugeber als wirtschaftlichen Eigentümer festzumachen, dann müsste das wohl entsprechend geregelt werden. Mit Blick auf Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU, auf den die vorgeschlagene Z 1 ohnedies verweist, scheint das aber nicht notwendig zu sein; denn nach dieser Bestimmung werden dem kontrollierenden Mutterunternehmen die Rechte eines Dritten hinzugezählt, der im eigenen Namen, aber für Rechnung des Mutterunternehmens (demnach als Treuhänder) handelt.

In Z 1 lit. b sublit. aa wäre ein Schreibfehler zu berichtigen („bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften“). Zu Z 1 lit. b letzter Satz wird angemerkt, dass im österreichischen Aktienrecht üblicherweise der Begriff „börsennotierte Gesellschaft“ (und nicht „börsenotierte Gesellschaft“) verwendet wird (vgl. insb. § 3 AktG).

Zu Z 2 lit. b wird angeregt, entsprechend Art. 3 Z 6 lit. b ii der Richtlinie (EU) 2015/849 anstelle des Begriffs „die Trustees“ die Formulierung „der/die Trustee(s)“ zu verwenden, weil „Trustee“ auch bloß eine Person sein kann.

Z 2 lit. d legt entsprechend Art. 3 Z 6 lit. b iv der Richtlinie (EU) 2015/849 fest, dass wirtschaftliche Eigentümer bei Trusts auch die Begünstigten sind oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen – die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;

erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte. Es ist unklar, weshalb der letzte Teilsatz, welcher über den Richtlinientext hinaus geht, in den Gesetzestext aufgenommen wurde. Ebenso ist nicht verständlich, weshalb Z 2 lit. d abweichend von § 2 Z 3 lit. a sublit. bb und § 2 Z 3 lit. b sublit. cc formuliert ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Begriffe „Begünstigtenkreis“ (§ 2 Z 3 lit. a sublit. bb), „Kreis von Begünstigten“ (§ 2 Z 3 lit. b sublit. cc) und „Gruppe von Personen, in deren Interesse ... errichtet oder betrieben wird“ (Z 2 lit. d) dieselbe Funktion hat: Immer geht es um einen Personenkreis, der nach bestimmten Kriterien umschrieben wird, ohne die Einzelpersonen zu nennen. Sobald eine Person aus einer solchen Gruppe eine Zuwendung erhält – im Fall der Privatstiftung mehr als 1.000 Euro, im Fall eines Trusts ohne Wertgrenze – dann treten sie aus diesem Kreis heraus und müssen als Begünstigte namentlich registriert werden. Das scheint allerdings im Fall der Stiftungen und Fonds nicht angeordnet zu werden.

Zu Z 3 lit. a: Diese Bestimmung gibt bei Privatstiftungen vor, wer in das Register einzutragen ist (sublit. aa bis dd). Nach sublit. aa ist dies jedenfalls der Stifter. Die Zuordnung als wirtschaftlicher Eigentümer im Sinn des § 2 erster Satz mag jedoch nicht auf jeden Stifter zutreffen. Hat sich der Stifter jedes Einflusses begeben (sich also kein Widerrufsrecht oder sonstige Rechte vorbehalten), so hat er auch keinerlei Kontrollmöglichkeiten. Es sollte daher Z 3 lit. a sublit. aa gestrichen werden und in den Erläuterungen zu sublit. dd aufgenommen werden, dass unter diese Definition auch ein Stifter fallen kann.

Die Erläuterungen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats bzw. eines Beirats sind nicht schlüssig, weil auch diesen Personen – abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung deren Rechte – eine bestimmende Kontrollfunktion zukommen kann: Es kann ihnen das Recht übertragen werden, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen (s. Erläuterungen Seite 4 am Ende). Es sollte daher vielmehr ausgeführt werden, dass auch ein Mitglied eines Aufsichtsrats oder eines Beirats unter die Definition der natürlichen Person nach § 2 Z 3 lit. a sublit. dd fallen kann. In die Erläuterungen könnte dagegen aufgenommen werden, dass der Stiftungsprüfer nicht als in das Register einzutragendes Kontrollorgan anzusehen ist.

Zu § 3 Abs. 4 Z 3:

Die Bestimmung sollte – ebenso wie die übrigen Ziffern – auch auf trustähnliche Vereinbarungen Bezug nehmen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: *„Als Anschrift und Sitz ist der Ort, von dem aus der Trust oder die trustähnliche Vereinbarung verwaltet wird, anzugeben.“*

Zu § 5 Abs. 1 Z 3 lit. d:

Es sollte im Verweis auch die Funktion der sonstigen natürlichen Person (§ 2 Z 3 lit. a. sublit. dd) erfasst werden, also der Verweis „§ 2 Z 3 lit. a sublit. aa bis cc“ durch „§ 2 Z 3 lit. a sublit. aa bis dd“ ersetzt werden. Es besteht keine sachliche Rechtfertigung dafür, diese Funktion nicht aufzunehmen.

Zu § 6 Abs. 5:

Nach dieser Bestimmung hat der Verein eine Meldung gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmen, wenn eine andere natürliche Person als die im Vereinsregister eingetragenen organschaftlichen Vertreter direkt oder indirekt Kontrolle auf die Geschäftsführung des Vereins ausübt. Um die Anwendbarkeit in der Praxis zu erleichtern, sollten in den Erläuterungen – ergänzend zu den allgemeinen Ausführungen zur direkten oder indirekten Kontrolle – Beispiele dafür angeführt werden, wann bei einem Verein eine derartige indirekte oder direkte Kontrolle anderer Personen gegeben ist.

Zu § 9 Abs. 1 Z 6 und 7, § 12 Abs. 3 lit. d und e sowie § 20 Abs. 1 Z 1 und 2:

Der nach dem Wort „Rechtsanwalt“ gemachte Verweis „gemäß § 1 RAO“ könnte Probleme bereiten, weil daraus abgeleitet werden könnte, dass die – im EIRAG geregelten – dienstleistenden und niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, die bei einem Tätigwerden in Österreich natürlich ebenfalls die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung anzuwenden haben, nicht unter die Einsichts- und Meldeberechtigten fallen. Die betreffende Wendung in § 9 Abs. 1 Z 6 und § 12 Abs. 3 lit. d WiEReG sollte daher entfallen.

Für den Bereich der Notare ist zu beachten, dass diesen – neben den in § 1 NO angeführten Amtstätigkeiten – nach § 5 NO weitere Befugnisse zur Berufsausübung zukommen, die für den hier interessierenden Bereich ganz wesentlich sind. Auch hier greift somit der Verweis „gemäß § 1 NO“ zu kurz und sollte daher (in § 9 Abs. 1 Z 7 und § 12 Abs. 3 lit. e WiEReG) gestrichen werden.

Diesfalls würde sich dann auch die Anführung von RAO und NO in § 20 WiEReG erübrigen.

Zu §§ 12 und 13:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bedarf es beim Einsichtsrecht von Behörden in das WiE-Register folgender Änderungen bzw. Erweiterungen:

Was den Bereich der Strafrechts betrifft, so wird die vorgesehene Möglichkeit der Einsicht in das Register für Staatsanwaltschaften und Gerichte (§ 12 Abs. 1 Z 5 WiEReG) begrüßt. In redaktioneller Hinsicht ist jedoch anzumerken, dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte

(übrigens ebenso wie die in Z 6 und 7 angeführten Finanzstrafbehörden und Abgabenbehörden) keine Aufsichtstätigkeit ausüben. Eine derartige Aufsichtstätigkeit wird nur von den in Z 3 angeführten, mit Belangen der Geldwäscheprävention befassten Behörden ausgeübt. In § 13 Abs. 3 sollte daher für die behördliche Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers nicht auf „im Zuge der Aufsichtstätigkeit“ gemachte Wahrnehmungen abgestellt werden, sondern diese Bestimmung vielmehr umfassender („...im Zuge ihrer Tätigkeit...“) formuliert werden.

Für den Bereich des Zivilrechts ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz wegen des im Zivilprozess herrschenden Dispositionsgrundsatzes grundsätzlich nicht zu bemängeln, dass dem Zivilgericht im allgemeinen Zivilprozess kein Einsichtsrecht in das WiE-Register gemäß § 12 des Entwurfs eingeräumt ist. Allerdings könnte überlegt werden, ob das zur Einsicht in das WiE-Register erforderliche „berechtigte Interesse“ einer (natürlichen oder juristischen) Person gemäß § 10 des Entwurfs auch dann gegeben sein kann, wenn die in diesem Register verarbeiteten Informationen zur Klagsführung vor einem Zivilgericht benötigt werden.

In Zivilverfahren mit Untersuchungsgrundsatz – insbesondere im Verlassenschafts- und Pflegschaftsverfahren sowie im Exekutions- und Insolvenzverfahren – sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz hingegen ein Einsichtsrecht der jeweils zuständigen Zivilgerichte in das WiE-Register vorgesehen werden:

Bei Gerichten, die in Exekutions- oder in Insolvenzangelegenheiten tätig sind, ergibt sich die Notwendigkeit einer Einsicht in das WiE-Register dann, wenn von Amts wegen das Vermögen des Schuldners zu ermitteln ist. Sowohl im Exekutions- als auch im Insolvenzverfahren herrscht der Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht von Amts wegen die nötigen Entscheidungsgrundlagen zu erheben hat. Dazu kann unter anderem die Frage gehören, ob der Schuldner wirtschaftlicher Eigentümer ist.

Auch den Verlassenschafts- und Pflegschaftsgerichten, für die ebenfalls der Untersuchungsgrundsatz gilt, sollte ein solches Einsichtsrecht zukommen, wobei sich die Formulierung insofern an § 38 BWG anlehnen könnte.

Es wird daher folgende Ergänzung des § 12 vorgeschlagen:

§ 12. (1) Die folgenden Behörden sind zu einer Einsicht in das Register berechtigt:

1.-8. ...

9. im Falle des Todes des wirtschaftlichen Eigentümers das Verlassenschaftsgericht und der Gerichtskommissär;

10. wenn der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder sonst schutzberechtigt im Sinn

des § 21 Abs. 1 ABGB ist, das Pflegschaftsgericht;

11. die ordentlichen Gerichte für die Zwecke der Führung von Exekutions- und Insolvenzverfahren;“

Der Begriff „schutzberechtigte Person“ wird in § 21 Abs. 1 ABGB zwar erst mit 1.7.2018 ausdrücklich eingeführt, er ergibt sich aber schon aus dem geltenden Wortlaut des § 21 Abs. 1 ABGB, sodass es vertretbar erscheint, ihn bereits vorab zu verwenden. Die Alternative wäre – wie in § 38 BWG – von der „sonst pflegebefohlenen“ Person zu sprechen. Diese Formulierung wird aber durch das 2. ErwSchG abgeschafft und es gäbe daher gleich wieder Novellierungsbedarf.

Bei der Formulierung einer dementsprechenden Erweiterung der Einsichtsrechte in die im WiE-Register gespeicherten Daten wären freilich datenschutzrechtliche Aspekte (insbesondere eine entsprechende Erweiterung des Verwendungszwecks der Datensammlung über den Zweck der Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hinaus) zu berücksichtigen.

Zu § 20 Abs. 1:

Sofern man die Bestimmung über Verweisungen (§ 20 WiEReg) überhaupt für notwendig ansieht, wäre sie jedenfalls durch Entfall der Z 4, 10, 11 und 12 zu vereinfachen. Das WiEReg enthält nämlich keine Verweisungen auf das dort angeführte StGB, VStG, VVG oder MeldeG.

Die richtige Bezeichnung des in Z 18 zitierten Gesetzes lautet: „18. Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl. I Nr. 66/2002;“.

Aufzunehmen wäre auch das Privatstiftungsgesetz, auf das in § 1 Abs. 1 Z 12 WieReG verwiesen wird:

„x. Art. 1 Privatstiftungsgesetz (PSG), BGBl. Nr. 694/1993;“.

Zu Artikel 3 (FM-GwG):

Zu Z 2 (§ 2 Z 6 lit. g FM-GwG):

Bei der mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 10/2017, zuletzt erfolgten (und mit 26.6.2017 in Kraft tretenden) Neufassung der Definition der politisch exponierten Person in RAO und NO wurde – in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen – auf einen Gleichklang mit der entsprechenden Begriffsbestimmung im FM-GwG geachtet, um hier ein gleichförmiges Vorgehen in der Praxis zu ermöglichen und sicherzustellen.

Demgemäß wäre auch die nunmehr zu Art. 3 Z 2 des Entwurfs vorgeschlagene Änderung der PEP-Definition des FM-GwG in gleicher Weise nachzuvollziehen.

Aufgrund des unmittelbaren thematischen Zusammenhangs ersucht das Bundesministerium für Justiz, die betreffenden Änderungen der NO und der RAO unmittelbar in den vorliegenden Entwurf zu integrieren (zumal die ursprüngliche Überlegung, diese Änderungen in den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem unter anderen ein Börsegesetz 2018 erlassen wird, einfließen zu lassen, letztlich nicht weiterverfolgt wurde).

Bei dieser Gelegenheit darf gebeten werden, auch noch zwei weitere Änderungen in diesen beiden Gesetzen in den Vorschlag mit aufzunehmen. Zum einen betrifft dies eine im Gefolge der Änderung des BWG durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 notwendige (redaktionelle) Anpassung in §§ 8b RAO und 36b NO, zum anderen eine Klarstellung im Bereich der Ermittlung der Höhe der Beitragsleistungen für die Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern durch die Rechtsanwaltsanwärter regelnden § 53 Abs. 2 RAO.

Das Bundesministerium für Justiz darf dazu folgende neue, dem Entwurf anzufügende Art. 13 und 14 vorschlagen:

Artikel 13

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 36b Abs. 6 dritter Satz entfällt die Wendung „der in einer von der FMA gemäß § 40b Abs. 1 BWG zu erlassenden Verordnung als Staat, in dem laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht, oder“.

2. § 36f Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;“

4. Dem § 189 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) § 36b Abs. 6 dritter Satz und § 36f Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit dem Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 14

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Abs. 6 dritter Satz entfällt die Wendung „der in einer von der FMA gemäß § 40b Abs. 1 BWG zu erlassenden Verordnung als Staat, in dem laut glaubwürdiger Quelle ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht, oder“.

2. § 8f Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen; im Inland betrifft dies insbesondere Unternehmen, bei denen der Bund mit mindestens 50% des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund alleine betreibt oder die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht;“

3. In § 53 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „ein Viertel“ durch die Wortfolge „zwei Fünftel“ ersetzt.

4. Dem § 60 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 8b Abs. 6 dritter Satz, § 8f Abs. 2 Z 7 und § 53 Abs. 2 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen:

Zu Artikel 13 (Änderung der Notariatsordnung)

Zu § 36b Abs. 6 dritter Satz:

Die bislang in § 40b Abs. 1 BWG vorgesehene Verordnungsermächtigung ist durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2016 entfallen. Dies ist auch in § 36b Abs. 6 dritter Satz NO, der bislang auf die nach § 40b Abs. 1 BWG zu erlassende Verordnung der FMA Bezug genommen hat, entsprechend nachzuvollziehen.

Zu § 36f Abs. 2 Z 7:

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 10/2017, ist unter anderem eine (am 26.6.2017 in Kraft tretende) Neufassung der Definition der „politisch exponierten Personen“ in der NO erfolgt. Diese Definition soll nunmehr – im Gleichklang mit der zu Art. 3 des Entwurfs vorgeschlagenen Änderung von § 2 Z 6 lit. g FM-GwG – nochmals in einem Teilbereich modifiziert werden, um die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 in anderen vergleichbaren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. So soll sichergestellt werden, dass jedenfalls nur Unternehmen mit einer strategischen Größe und Bedeutung standardmäßig von der Definition der staatseigenen Unternehmen erfasst werden. Dies ist im Regelfall nur bei jenen Unternehmen der Fall, an denen der Bund eine ausreichende Beteiligung hält oder die vom Bund kontrolliert werden.

Zu Artikel 14 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung)

Zu § 8b Abs. 6 dritter Satz:

Siehe die Erläuterungen zu § 36b Abs. 6 dritter Satz NO.

Zu § 8f Abs. 2 Z 7:

Siehe die Erläuterungen zu § 36f Abs. 2 Z 7 NO.

Zu § 53 Abs. 2:

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 10/2017, wurde in § 53 Abs. 2 erster Satz RAO ein als Bezugsgröße für die Ermittlung der Beiträge der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter für die Versorgungseinrichtung dienender „Normbeitrag“ vorgesehen, um solcherart eine österreichweit einheitliche Vorgehensweise insbesondere bei den nach § 50 Abs. 2 Z 2 lit. a RAO vorzunehmenden Aliquotierungen zu ermöglichen bzw. sicherzustellen. Gleichzeitig wurde aber auch festgehalten, dass sich durch diese Neuerung bei der Höhe der von den Rechtsanwälten und Rechtsanwaltsanwärtern tatsächlich zu leistenden Beiträge im Ergebnis nichts ändern soll.

§ 53 Abs. 2 RAO war bereits nach der Rechtslage vor dem BRÄG 2016 insgesamt so aufgebaut, dass der erste Satz grundsätzliche Aussagen und Festlegungen zu den Beitragshöhen trifft, von denen dann entsprechend den verschiedenen Varianten (Z 1 bis 4) des zweiten Satzes gewisse Abweichungen vorgesehen werden können. An dieser Systematik hat sich auch durch die mit dem BRÄG 2016 vorgenommenen Anpassungen nichts geändert. Demgemäß muss weder der Beitrag der Rechtsanwälte stets 100% des Normbeitrags noch der Beitrag der Rechtsanwaltsanwärter stets nur höchstens maximal 25% des Normbeitrags ausmachen, vielmehr sind in den gesetzlich angeordneten Fällen gewisse Abweichungen davon möglich. Einer der wichtigsten Gründe für eine solche Abweichung der tatsächlichen Beitragshöhe für Rechtsanwaltsanwärter vom (diesfalls) anteiligen Normbeitrag ist der Umstand der Nichterbringung von Verfahrenshilfeleistungen durch Rechtsanwaltsanwärter (§ 53 Abs. 2 Z 3 RAO). Insofern kann der tatsächlich zu leistende Beitrag daher auch über dem Wert von 25% des Normbeitrags liegen; tatsächlich wird dies angesichts der Gegebenheiten im Bereich der Abgeltung der Verfahrenshilfe durch die so genannte „allgemeine Pauschalvergütung“ regelmäßig der Fall sein.

In der praktischen Anwendung dieser Bestimmung haben sich zuletzt aber Unklarheiten hinsichtlich dieser Systematik ergeben; konkret wurde der im ersten Satz des § 53 Abs. 2 RAO vorgesehene Beitrags-Ausgangsbetrag von 25% des Normbeitrags vereinzelt als absoluter Höchstwert für den Rechtsanwaltsanwärter-Beitrag angesehen. Zur Beseitigung dieser Unklarheiten sieht der Vorschlag eine Anpassung des Höchstwerts des Beitrags-Ausgangsbetrags für Rechtsanwaltsanwärter von einem Viertel auf zwei Fünftel vor. Auch im Zusammenhang mit dieser klarstellenden Änderung ist aber zu betonen, dass sich bei den von den Rechtsanwaltsanwärtern tatsächlich zu leistenden Beiträgen im Vergleich zur Rechtslage vor dem BRÄG 2016 de facto nichts ändern soll.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 10. Mai 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Matthias Potyka, LL.M.

Elektronisch gefertigt